

vorerst zu bemerken, daß ihre Annahme, es sei nicht mehr feststellbar, ob die Konkursverwaltung von der Existenz dieses Konkursaktivums Kenntnis gehabt habe, den Akten widerspricht. Denn diese Kenntnis folgt mit Notwendigkeit aus der Geltendmachung der Forderung im Konkurse Geißberger, der Einzahlung der Dividende an die Masse Eisenhut und der Aushändigung des Verlustscheines an diese Masse. Man hat es danach bei der streitigen Verlustscheinsforderung mit keinem erst nach Schluß des Konkursverfahrens entdeckten, sondern mit einem vorher bereits bekannten Vermögensstück zu tun. Artikel 269 ist daher nicht anwendbar, auch nicht analog, wie die Vorinstanz meint (vergl. Sep.-Ausg. 4 Nr. 40* und dortige Zitate); vielmehr darf die Verlustscheinsforderung, da sie mit dem Abschlusse des Konkurses beschlagsfrei geworden ist, nicht mehr im konkursamtlichen Nachverfahren des Art. 269 verwertet werden.

Daraus ergibt sich die grundsätzliche Begründetheit der Beschwerde. Der Rekurrent kann verlangen, daß ihm das Konkursamt Untertoggenburg den Verlustschein als Beweisurkunde für die Verlustscheinsforderung herausgebe, sofern er noch erhältlich ist. Ist letzteres nicht mehr der Fall, so kann er beanspruchen, daß es ihm hierüber eine Bescheinigung verabsolge, und kann er gestützt darauf — soweit dies noch nicht geschehen — vom Konkursamt Tablat, das den Verlustschein seinerzeit ausstellte, die Ausstellung eines Duplikates beanspruchen, worin das Abhandkommen des Originals vorgemerkt wird.

Daran ändert auch die Erklärung der Vorinstanz nichts, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Verlustscheinsforderung seinerzeit im Konkurse verwertet worden sei. Diese bloße, durch keinen Anhaltspunkt in den Konkursakten gestützte Vermutung vermag das Recht, das dem Rekurrenten nach dem gesagten zusteht, nicht zu beeinträchtigen. Immerhin kann das Konkursamt zu seiner Entlastung darauf dringen, daß die Möglichkeit einer frühern Veräußerung der Verlustscheinsforderung im fraglichen Duplikat ebenfalls verurkundet werde. Endlich ist zu bemerken, daß der vorliegenden Entscheidung den Rechten eines allfälligen frühern Erwerbers der Forderung nicht vorgeeift.

* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 99 S. 532 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird unter Aufhebung des Vorentscheides im Sinne von Erwägung 3 hiervoor begründet erklärt.

135. **Entscheid vom 15. Dezember 1908** in Sachen **Schrämli.**

Betreibung gegen einen ausserhalb des Betreibungskantons Wohnenden für eine öffentlich-rechtliche (i. c. Nachsteuer-) Forderung. Art. 46 SchKG.

A. Am 4. Juni 1908 erwirkte der Kanton Baselstadt von der Arrestbehörde Baselstadt gegen den Rekurrenten Alfred Schrämli-Bucher in Luzern für eine Nachsteuerforderung von 11,452 Fr. einen Arrestbefehl, der als Arrestgrund nennt: „§ 5b des kantonalen Gesetzes betreffend die direkten Steuern“ (— wonach Arreste für Steuerforderungen von der zuständigen Gerichtsbehörde zu verlangen sind —). Der Arrest wurde am gleichen Tage durch Arrestnahme einer Hypothekarforderung vollzogen, die nachher infolge eines Widerspruchsverfahrens wieder beschlagsfrei wurde. Am 15. Juni 1908 prosequierte der Gläubiger diesen Arrest durch einen Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. 49,694) des Betreibungsamtes Baselstadt. Der erhobene Rechtsvorschlag wurde durch Rechtsöffnungsurteil des Dreiergerichtes von Baselstadt beseitigt und der Gläubiger stellte das Fortsetzungsbegehren. Darauf pfändete das Amt eine Forderung, die vom Drittschuldner bestritten wurde und deren nachherige Verwertung einen Erlös von nur 6 Fr. ergab. Am 5. September 1908 verlangte der Gläubiger „requisitorische Nachpfändung von Vermögen des Schuldners durch das Betreibungsamt Luzern“. Diesem Begehren kam das Betreibungsamt Baselstadt nach und das Betreibungsamt Luzern erließ darauf am 5. Oktober 1908 gegen den Rekurrenten eine Pfändungsankündigung.

B. Der Rekurrent führte bei den luzernischen Aufsichtsbehörden Beschwerde — was hier nicht weiter in Betracht kommt — und leitete daneben in Basel das vorliegende Beschwerdeverfahren

ein, worin er beantragt: die vom Betreibungsamt Baselstadt gegen ihn veranlaßte Pfändungsankündigung aufzuheben und die angebrohte Pfändung als unstatthaft zu erklären. Zur Begründung machte er unter Berufung auf den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Obier und Konforten (Sep.-Ausg. 4 Nr. 13*) geltend, die Vollstreckung für Forderungen des öffentlichen Rechts sei in einem anderen als dem Gläubigerkanton unzulässig.

C. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies ihn mit Entscheid vom 28. Oktober 1908 ab. Diesen Entscheid hat er nunmehr rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und seinen Beschwerdeantrag erneuert.

Die Vorinstanz und der betreibende Gläubiger haben von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Gegenstand der Beschwerde bildet nicht die Frage, wie der im Kanton Luzern dem Rekurrenten drohende Vollstreckungsakt der Pfändung als solcher formell und inhaltlich vorzunehmen sei. Vielmehr wird über die Voraussetzungen der Zulässigkeit dieses Vollstreckungsaktes, über die Frage gestritten, ob auch für das Gebiet des Kantons Luzern und nicht nur für das des Kantons Baselstadt vollstreckt werden könne. Hierüber aber trifft das requirierende, nicht das requirierte Betreibungsamt die erforderliche Verfügung. Es ordnet den Vollstreckungsakt, nach Prüfung seiner Zulässigkeit, an, und gegen seine Anordnung und an die ihm vorgesetzten Aufsichtsbehörden hat sich deshalb die Beschwerde zu richten. Mit Recht ist daher die Vorinstanz auf die gegen das Betreibungsamt Baselstadt erhobene Beschwerde eingetreten.

2. In der Sache selbst hält die Vorinstanz eine Vollstreckung für die fragliche Nachsteuerforderung im Kanton Luzern von der Erwägung aus als zulässig, daß ein Kanton zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt sei, in seinem Gebiete für die in einem andern Kanton geführte Steuerbetreibung vollstrecken zu lassen und daß nun der Kanton Luzern, wie das Vorgehen des Betreibungsamtes Luzern hier zeige, von diesem Rechte Gebrauch

gemacht habe. Diese Auffassung widerspricht aber der durch den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Obier und Konforten (US Sep.-Ausg. 4 Nr. 13 Erw. 3) begründeten Praxis, die mit Recht annimmt, daß eine Betreibung, die gegen einen außerhalb des Betreibungskantons wohnenden Schuldner für eine öffentlich-rechtliche Forderung angehoben worden ist, ihre Wirkungen in jeder Beziehung nur für das Gebiet dieses Kantons auszuüben vermag und daß der Betriebene gegen den Versuch, ihr einen weitergehenden Geltungsbereich beizulegen, sich durch die erforderlichen rechtlichen Schritte wehren kann. Wenn die Vorinstanz demgegenüber meint, das SchRG enthalte keinen Rechtsatz des Inhalts, daß nur für Betreibungen, die am Wohnorte des Schuldners erhoben worden sind, in andern Kantonen gepfändet werden könne, so übersieht sie dabei, wenigstens soweit es sich um die vorliegende Frage der außerkantonalen Vollstreckung von Forderungen des öffentlichen Rechts handelt, die Bedeutung der Gerichtsstandsbestimmung des Art. 46 SchRG. Dieser Artikel schreibt als ordentlichen Betreibungsort den des Wohnsitzes des Schuldners vor; und zwar handelt es sich hierbei in interkantonaler Beziehung um einen Anwendungsfall und in innerkantonaler um eine Erweiterung des in Art. 59 BB aufgestellten Grundsatzes. Artikel 46 garantiert also dem Schuldner, unter Vorbehalt der durch einen besonderen Tatbestand begründeten speziellen fora, den Betreibungsort des Wohnsitzes. Es fragt sich nun, wie es sich mit dieser verfassungs- oder gesetzmäßigen Garantie im besonderen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen verhalte. Darüber ist zu bemerken: Wenn die Praxis den Gläubiger solcher Forderungen (Kanton, Gemeinde usw.) gegenüber demjenigen privater Forderungen derart bevorzugt hat, daß sie ihm gestattet, gegen den außer dem Kanton wohnenden Schuldner im Kanton selbst Betreibung anzuhängen, falls eine kantonale Bestimmung das vorsieht, so widerspricht diese Bevorzugung zunächst dem Art. 59 BB freilich nicht, da er auf öffentlich-rechtliche Forderungen nicht zutrifft. Und ferner kann in ihr auch keine bundesgesetzlich unzulässige Einschränkung des Art. 46 SchRG erblickt werden, soweit ein innerer Grund für diesen privilegierten Betreibungsort vorliegt. Ein solcher aber ist nun in der Tat soweit gegeben, als es sich um die Wir-

* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 37 S. 223 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

fung der Betreibung für das Gebiet des Kantons selbst handelt. Wenn man nämlich dem Gläubiger der öffentlich-rechtlichen Forderung die Anhebung der Betreibung in seinem Kantone verweigert, so wird ihm damit in der Regel verunmöglicht oder doch sehr erschwert, auf das im Kanton selbst liegende Vermögen des Schuldners zu greifen. Denn muß er den Schuldner an seinem außerkantonalen Wohnsitz betreiben, so muß er ebenfalls hier die Rechtsöffnung nachsuchen, selbst wenn es ihm bloß um das in seinem Kantone befindliche Vermögen zu tun wäre. Ein Rechtsöffnungs-erkenntnis ist aber alsdann für ihn wohl nur erhältlich, wenn der Wohnsitzkanton die Vollstreckung auch auf seinem Gebiete gestattet, wozu er bundesrechtlich nicht verpflichtet ist und was er freiwillig nur selten tun wird. Man hat daher, um die öffentlich-rechtlichen Ansprüche gegenüber den privatrechtlichen hinsichtlich der genannten Exekutionsobjekte nicht schlechter zu stellen, einen Betreibungsort im betreffenden Kanton zuzulassen. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Gläubiger der öffentlich-rechtlichen Forderung auf schuldnerisches Vermögen außerhalb des Kantons greifen will. Ihn auch insoweit gegenüber dem Gläubiger der privatrechtlichen Forderung dadurch zu privilegieren, daß man dem Schuldner die Garantie des Art. 46 versagt, läßt sich sachlich nicht rechtfertigen und mit dem SchKG nicht vereinbaren; das um so weniger, als die privatrechtliche Forderung von Bundes wegen schlechthin in der ganzen Schweiz vollstreckbar ist, während die außerkantonale Vollstreckbarkeit der öffentlich-rechtlichen Forderung vom Willen der andern Kantone abhängt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Requisitionsbegehren des Betreibungsamtes Baselstadt vom September 1908 aufgehoben.

136. **Entscheid vom 22. Dezember 1908** in Sachen **Huppertsberg.**

Unpfändbare Sachen; Berufswerkzeug, Art. 92 Ziff. 3 SchKG.
(Schreibmaschine eines Journalisten.)

A. Der Rekurrent H. Huppertsberg hatte durch das Betreibungsamt Meilen gegen den Rekursgegner R. Weber eine Pfändung vollziehen lassen. Dabei erklärte das Betreibungsamt eine Schreibmaschine, System „Mignon“, als Kompetenzstück, weil sie für den Rekursgegner, der den Beruf eines Journalisten ausübt, ein notwendiges Berufswerkzeug nach Art. 93 Ziff. 3 SchKG sei. Hiergegen führte der Rekurrent Beschwerde, die von der unteren Aufsichtsbehörde gutgeheißen wurde, während die kantonale Aufsichtsbehörde auf einen Rekurs des betriebenen Schuldners die betreibungsamtliche Verfügung mit Entscheid vom 3. Dezember 1908 wiederherstellte.

B. Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Huppertsberg rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Der Vorinstanz ist unter Abweisung der gegenteiligen Behauptung des Rekurrenten darin beizustimmen, daß eine Schreibmaschine im Grundsatz für einen Journalisten ein unpfändbares Berufswerkzeug nach Art. 92 Ziff. 2 SchKG sein kann. Wenn der Journalistenberuf zu den liberalen Berufsarten gehört, so folgt daraus nicht, wie der Rekurrent meint, daß bei ihm von keinen Berufs „werkzeugen“ im Sinne der genannten Bestimmung sich sprechen lasse. Denn die Ausübung auch solcher Berufsarten kann in größerem oder geringerem Umfange die Benützung technischer Hilfsmittel erfordern, die wirtschaftlich als Produktionsfaktoren die nämliche Funktion versehen, wie das Werkzeug beim Handwerkermeister.

2. Zu weit geht dagegen der Vorentscheid, wenn er die Schreibmaschine ganz allgemein als für die konkurrenzfähige Ausübung des Journalistenberufes notwendig und damit schlechthin als Kompe-